



Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten * (Finanzverordnung, FiV)

Vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 94e und 118 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und § 19 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBG) vom 19. Dezember 1978 ²⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie sinngemäss für Gemeindeverbände und selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten. *

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständiges Departement gemäss dem Gesetz über die Einwohnergemeinden ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).

² Die Zuständigkeit für die Erstellung der Gemeindefinanzstatistik liegt beim Departement Finanzen und Ressourcen (DFR).

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [171.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2013/7-3

§ 3 Grundstücke des Finanz- und Verwaltungsvermögens

¹ Zum Finanzvermögen gehören

- a) Grundstücke, die als Kapitalanlage oder im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde für einen allfälligen Wiederverkauf erworben werden (Förderung des Wohnungsbaus, Industrieansiedlung, Realersatz),
- b) Grundstücke für den vorsorglichen Landerwerb,
- c) Grundstücke, die im Baurecht für nicht öffentliche Zwecke genutzt werden.

² Zum Verwaltungsvermögen gehören

- a) Grundstücke, die mit Bauten und Anlagen für öffentliche Zwecke überbaut sind,
- b) Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen,
- c) Grundstücke in der Grünzone,
- d) Waldungen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die im Gemeindegesetz für Budget, Rechnungslegung und Rechnungsführung aufgestellten Grundsätze bedeuten:

- a) Jährlichkeit: Das Budget- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr,
- b) Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach der Artengliederung des Kontenrahmens zu unterteilen,
- c) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen,
- d) Vergleichbarkeit: Budgets und Rechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein,
- e) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen,
- f) Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt,
- g) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen,
- h) Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind zeitnah zu führen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten,
- i) Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

² Als Rechtsgrundlage für öffentliche Ausgaben gelten:

- a) eine verfassungsmässige oder rechtliche Bestimmung,
- b) ein Gerichtsentscheid oder
- c) ein rechtsgültiger Beschluss des zuständigen Organs.

§ 5 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen

¹ Die Aktivierungsgrenze für die Verbuchung von Investitionen wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| a) | bis 1'000 Einwohner | Fr. 25'000.– |
| b) | 1'001–5'000 Einwohner | Fr. 50'000.– |
| c) | 5'001–10'000 Einwohner | Fr. 75'000.– |
| d) | ab 10'001 Einwohner | Fr. 100'000.– |

² Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen beträgt die Hälfte der für die Gemeinden jeweils geltenden Aktivierungsgrenze.

³ Für Gemeindeverbände und interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend. *

§ 6 Geldanlagen

¹ Soweit Gemeindegelder nicht für die Finanzierung eigener Vorhaben oder die Rückzahlung von Schulden eingesetzt werden können, sind sie zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Anlagen und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

2. Gesamtsteuerung des Haushalts

§ 7 Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung hat folgende Elemente zu enthalten:

- den Planaufwand und -ertrag für die Aufgabengebiete der Gemeinde,
- die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Aufgabengebiete der Gemeinde,
- die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,
- die Finanzierungsmöglichkeiten,
- die Entwicklung der Kennzahlen der Nettoschuld I je Einwohner, des Eigenkapitaldeckungsgrades und des Selbstfinanzierungsgrades.

§ 8 Bewertungsgrundsätze des Finanzvermögens

¹ Der Verkehrswert von Liegenschaften wird mit dem Ertragswert ermittelt. Der Ertragswert entspricht dem Jahres-Soll-Mietertrag der Liegenschaft exklusive Nebenkosten, multipliziert mit einem Kapitalisierungszinssatz. Der Kapitalisierungszinssatz wird durch das DVI festgelegt,